

Vorlesung Gesundheitsrecht

6. Veranstaltung: Transplantationsmedizin
(22.10.2014)

Dr. iur. Daniel Hürlimann

Effiziente Online-Recherche

1. Swisslex-Account eingerichtet?
2. Falls nicht:
www.swisslex.ch → Abo & Services →
Registrierung Universitätsangehörige
3. Bitte bis 16 Uhr einrichten und ggf. in
Pause fragen

5. Recht der Transplantationsmedizin

Zweck / Anwendungsbereich

Zweck TxG

(inoffizielle Abk. für
Transplantationsgesetz
tinyurl.com/t-gesetz)

- Schutz von Menschenwürde, Persönlichkeit, Gesundheit
- Verfügbarkeit von menschlichen OGZ zu Transplantationszwecken
- Verhinderung des missbräuchlichen Umgangs mit OGZ

Anwendungsbereich

- Umgang mit OGZ menschlichen oder tierischen Ursprungs sowie daraus hergestellten Produkten (Transplantatprodukte), die **zur Transplantation auf den Menschen bestimmt** sind

Ausnahmen:

- künstliche oder devitalisierte OGZ (Anwendbarkeit HMG)
 - Blut und Blutprodukte, ausgenommen Blut-Stammzellen (Anwendbarkeit HMG)
 - Keimzellen, imprägnierte Eizellen und Embryonen im Rahmen der Fortpflanzungsmedizin (Anwendbarkeit FMedG)
- Ergänzende Anwendbarkeit des HMG auf den Umgang mit Transplantatprodukten

5. Recht der Transplantationsmedizin

Entnahme von OGZ post mortem (I)

Erfordernis der Zustimmung (erweiterte Zustimmungslösung)

- Zustimmung des **Spenders** vor dem Tod
 - Schriftliche (Spendeausweis) oder mündliche Erklärung zur Spende
 - Vollendung des 16. Lebensjahres
- Zustimmung durch die **nächsten Angehörigen** oder **Vertrauensperson**
 - Keine Ablehnung durch die verstorbene Person
 - Berücksichtigung des mutmasslichen Willens
 - Vollendung des 16. Lebensjahres

5. Recht der Transplantationsmedizin

Entnahme von OGZ post mortem (II)

Spendeausweis: tinyurl.com/spendeausweis

Spendekarte fürs Smartphone: tinyurl.com/spendekarte



...EIGENTLICH.

*Da war aber jemand,
der mir nach seinem Tod
seine Leber gespendet
hat, und deshalb lebe
ich weiter. »*

Tanja

**Ich äussere meinen Willen betreffend Spende von Organen,
Geweben und Zellen:**

Daniel Hürlimann

Vor- und Nachname

01.01.1900

Geburtsdatum

22.10.14

Datum/Unterschrift

Ich sage **JA** zur Entnahme jeglicher Organe, Gewebe und Zellen
und zu den damit verbundenen vorbereitenden Massnahmen.

oder Ich sage **JA** zur Entnahme folgender Organe, Gewebe und Zellen
und zu den damit verbundenen vorbereitenden Massnahmen:
 Herz Lungen Leber Nieren Dünndarm
 Bauchspeicheldrüse (Pankreas) Augenhornhaut (Cornea)
 Haut weitere Geweben und Zellen

oder Ich sage **NEIN** zur Entnahme von Organen, Geweben und Zellen
aus meinem Körper.

oder Ich überlasse den Entscheid folgender **VERTRAUENSPERSON**:

Daniel Hürlimann

Vor- und Nachname



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG



Hinweis:
Informieren Sie Ihre Angehörigen über Ihren Willen
betreffend Entnahme von Organen, Geweben und Zellen.
Grundlage für die in dieser Karte enthaltene Willensäusserung sind
Artikel 8 und 10 des Transplantationsgesetzes vom 8. Oktober 2004.
Weitere Informationen finden Sie im Internetportal des
Bundesamtes für Gesundheit BAG unter www.transplantinfo.ch.

Spendekarte

5. Recht der Transplantationsmedizin

Entnahme von OGZ post mortem (III)

Feststellung des Todes

- **Gesamthirntod**
 - Feststellung des Todes gemäss Richtlinien ([SAMW-Richtlinie](#) von 2011)
- **Unabhängigkeit** von Personen, welche die sterbende Person betreuen und ihren Tod feststellen

Grundrechtsfragen

- Wäre eine Widerspruchslösung grundrechtskonform?
 - [Informationsseite BAG über Zustimmungsmodelle](#)
- Ist das Hirntodkriterium mit dem Recht auf Leben vereinbar?
 - eher ja, aber wegen [Art. 190 BV](#) für CH-Praxis irrelevant

5. Recht der Transplantationsmedizin

Entnahme von OGZ post mortem (IV)

Vorbereitende medizinische Massnahmen

- **Zeitpunkt:** nach dem Therapieabbruch bis zur Organentnahme
- **Zweck:** Erhaltung von Organen in möglichst gutem und funktionstüchtigem Zustand → kein Nutzen für den Patienten
- **Massnahmen:**
 - Weiterführung einer künstlichen Beatmung
 - Verabreichung von Medikamenten zur Regulierung von Kreislauf und Hormonhaushalt oder zur Verhinderung der Blutgerinnung
 - Non Heart Beating Donors: Einsetzung einer Perfusionssonde mittels chirurgischem Eingriff, um Organe nach Todesfeststellung zu kühlen
 - Entnahme von Proben für Laboruntersuchungen

5. Recht der Transplantationsmedizin

Entnahme von OGZ post mortem (V)

De lege lata

- **Vor dem Tod:** **Informed Consent** und keine Beschleunigung des Todes sowie keine Gefahr eines dauernden vegetativen Zustands
- **Nach dem Tod:** bis zur Entscheidung der nächsten Angehörigen, längstens während 72 Stunden

De lege ferenda

- **Vor dem Tod:** **stellvertretende Zustimmung durch Angehörige** möglich
- **Nach dem Tod:** wie bisher

5. Recht der Transplantationsmedizin

Entnahme von OGZ bei lebenden Personen

Urteilsfähige und mündige Personen

- Informed Consent
- Kein ernsthaftes Risiko für Leben und Gesundheit
- Subsidiarität gegenüber anderen Behandlungsmethoden

5. Recht der Transplantationsmedizin

Entnahme von OGZ bei lebenden Personen

Urteilsunfähige oder unmündige Personen

- **Regenerierbare Gewebe oder Zellen** (keine Organe!)
- **Minimales Risiko** und minimale Belastung
- **Subsidiarität** gegenüber
 - anderen Behandlungsmethoden
 - einer Spende durch urteilsfähige und mündige Person
- **Eltern, Kind oder Geschwister als Empfänger**
- **Lebensrettung** durch die Spende
- Informed Consent durch
 - gesetzlichen Vertreter
 - urteilsfähige, aber unmündige Person
- Einbezug urteilsunfähiger Personen und keine Anzeichen einer Widersetzung
- Zustimmung durch unabhängige Instanz

5. Recht der Transplantationsmedizin

Zuteilung von Organen (I)

Grundsatz

- Zentrale Zuteilung nur für **nicht gerichtete Organspenden**
- Zweistufiger Entscheidungsprozess:
 1. Entscheid über Aufnahme in die Warteliste (Listing)
 2. Zuteilungsentscheid

Warteliste

1. Entscheid durch **Transplantationszentren** mittels Verfügung
2. Voraussetzungen:
 - Medizinische Indikation einer Transplantation
 - Keine dauernden medizinischen Gründe, die den Erfolg gefährden→ Compliance ist kein Kriterium!

5. Recht der Transplantationsmedizin

Zuteilung von Organen (II)

Zuteilung

- Zuteilungsentscheid durch **Swisstransplant** mittels Verfügung (eingeschränkter Rechtsschutz!)
- Zuteilungskriterien:
 - **Medizinische Dringlichkeit** einer Transplantation (unmittelbare Lebensbedrohung)
 - **Medizinischer Nutzen** einer Transplantation
 - Kombinierte Transplantation oder Mehrfachtransplantation
 - Seltene Blutgruppen
 - Wartezeit

5. Recht der Transplantationsmedizin

Zuteilung von Organen (III)

Meldepflichten

- Meldung an Nationale Zuteilungsstelle (**Swisstransplant**)
- Patienten, die in die Warteliste aufzunehmen oder daraus zu streichen sind
- Spender (verstorbene und lebende)
- Durchgeführte Organtransplantationen

5. Recht der Transplantationsmedizin

Vollzugsorganisation

Vollzugs- organisation

- **BAG:**
 - Bewilligungen
 - Genehmigung Vereinbarungen von Swisstransplant mit ausländischen Zuteilungsorganisationen
 - Kontrolle (Inspektionen) und Verwaltungsmassnahmen
- **Kanton:**
 - Organisation und Koordination der mit einer Transplantation zusammenhängenden Tätigkeiten
 - Zustimmung zur Entnahme von Geweben oder Zellen bei urteilsunfähigen oder unmündigen Personen
- **Transplantationszentren:** Aufnahme in die Warteliste
- **Swisstransplant:**
 - Führung der Wartelisten und Zuteilung von Organen
 - Organisation und Koordination der mit der Organzuteilung zusammenhängenden Tätigkeiten
 - Zusammenarbeit mit ausländischen Zuteilungsorganisationen
- **Stiftung Blut-Stammzellen:** Führung Stammzellenregister

Kurzfragen

1. Das Kantonsspital X bietet allen Spendern von Organen, Geweben und Zellen eine Pauschalentschädigung an. Die Pauschalentschädigung soll die erlittenen Eingriffe in die körperliche Integrität der Spender ausgleichen helfen und zudem auf potenzielle Spender motivierend wirken. Für eine Organspende wird Fr. 2000, für eine Gewebe- oder Zellenspende Fr. 200 bezahlt. Ist eine solche Pauschalentschädigung zulässig? (Tipp: Blick ins [Gesetz](#))
2. Die 7-jährige Z könnte mit einer Entnahme von Blut-Stammzellen wahrscheinlich ihrem an Leukämie erkrankten Vater das Leben retten. Ist eine solche Spende grundsätzlich zulässig?

5. Recht der Transplantationsmedizin

Kurzfragen

3. B möchte seiner nierenkranken Frau eine Niere spenden und begibt sich zu diesem Zweck in ein Transplantationszentrum. Muss dieses der Nationalen Zuteilungsstelle die Transplantation melden? Hat die Frau von B einen Rechtsanspruch auf die Niere?
4. Dürfen Zellen eines überzähligen Embryos in vitro zur Regeneration von Gewebe eines herzkranken Patienten transplantiert werden?

5. Recht der Transplantationsmedizin

Fall: Entnahme einer Leber zur Transplantation

Sachverhalt

Nachdem der Arzt A den Tod von Y festgestellt hat, trifft er vorbereitende medizinische Massnahmen im Hinblick auf eine Entnahme der Leber. Da eine Erklärung von Y über die Organentnahme nicht vorhanden ist, fragt A die Witwe von Y, ob sie einer Organentnahme zustimme. Die Witwe von Y erklärt, dass ihr Mann vermutlich aus religiösen Gründen gegen eine Leberentnahme gewesen wäre. Sie selber aber erachte eine Lebertransplantation als sehr sinnvoll und stimme deshalb zu. Hierauf entnimmt A die Leber und lässt sie zum Zweck einer Transplantation konservieren.

Frage

Ist das Vorgehen von A legal?

5. Recht der Transplantationsmedizin

Fall: Zuteilung einer Leber (I)

Sachverhalt

Hans W., 67 Jahre alt und schwerer Alkoholiker, hat sich zeitlebens geweigert, einen Organspendeausweis auszufüllen, da er seine Organe auch nach dem Tod mit niemandem «teilen» will. Seit 1999 war er nicht mehr in der Lage, einer geregelten Arbeit nachzugehen, so dass er Sozialhilfe beziehen muss. Sein Gesundheitszustand hat sich in der letzten Zeit dramatisch verschlechtert und vor einem Monat hat ihm sein Hausarzt mitgeteilt, dass er an einer äthyl-toxischen Leberzirrhose leidet und innerhalb der nächsten vier Monate sterben wird, wenn nicht möglichst rasch eine Lebertransplantation vorgenommen wird. Mit dem Einverständnis von Hans W. meldet der Hausarzt ihn beim Transplantationszentrum für die Aufnahme in die Warteliste an.

Frage

Wird das Transplantationszentrum Hans W. in die Warteliste aufnehmen?

5. Recht der Transplantationsmedizin

Fall: Zuteilung einer Leber (II)

Nehmen wir an, Hans W. sei mittlerweile abstinent und stehe auf der Warteliste. Einen Monat später wird der 35-jährige Samuel R., dreifacher Familienvater und erfolgreicher Geschäftsmann, ebenfalls auf die Warteliste aufgenommen. Er leidet an einer autoimmunen Leberkrankheit, die nun auch bei ihm eine Lebertransplantation nötig macht. Als eine Spenderleber zur Verfügung steht, bemerken die Ärzte, dass bei Hans W. und Samuel R. die gleiche Priorität vorliegt und sie dieselbe Blutgruppe haben.

Frage

Wem wird die Spenderleber zugeteilt?

(aus Gächter/Rütsche, Gesundheitsrecht, 3. Aufl., 2013)

Effiziente Online-Recherche

1. Swisslex-Account eingerichtet?
2. Falls nicht: SitznachbarIn über die Schultern schauen
3. www.open-ius.ch → PC-Tipps